

Stephan Epp · Otto-Brenner-Straße 77 · 33607 Bielefeld

Generalstaatsanwalt in Hamm

Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Bielefeld, den 12. November 2025

Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 03.11.2025

Aktenzeichen: 128 Js 94/25

Beschuldigter: Herr Kern, Sachbearbeiter Jobcenter Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 03.11.2025 lege ich hiermit frist- und formgerecht Beschwerde ein und beantrage die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

I. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Kern wegen Untreue und Körperverletzung durch Unterlassen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass Herr Kern keinen unmittelbaren Einfluss auf die Terminvergabe des Ärztlichen Dienstes gehabt habe und weder ein Vorsatz noch eine Pflichtverletzung nachweisbar sei.

II. Gründe der Beschwerde

Die Einstellung ist rechtsfehlerhaft, da die Staatsanwaltschaft wesentliche Aspekte des Sachverhalts nicht hinreichend gewürdigt hat:

1. Vorwerfbare Pflichtverletzung durch systematische Verzögerung

Der Gesundheitsfragebogen wurde bereits am **17.06.2025** eingereicht – fast zwei Monate vor dem geplanten Weiterbildungsbeginn am 18.08.2025. Trotz dieser erheblichen Vorlaufzeit und mehrfacher Nachfragen (05.08.2025, 08.08.2025) erfolgte keine zeitgerechte Bearbeitung.

Herr Kern war als zuständiger Sachbearbeiter verpflichtet, die Bearbeitung aktiv zu überwachen und bei absehbarer Verzögerung einzutreten. Die Aussage, er habe "keinen Einfluss" auf den Ärztlichen Dienst, entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur effektiven Fallsteuerung gemäß §§ 1, 14, 15 SGB II i.V.m. § 81 SGB III.

2. Vermögensschaden durch vereitelter Eingliederungschance

Durch die Verzögerung entging mir die konkret beantragte Weiterbildungsmaßnahme "Data Analytics & KI" mit

Beginn am 18.08.2025. Dies führte zu:

- Verlängerter Arbeitslosigkeit und damit verbundenen finanziellen Einbußen
- Verschlechterung meiner Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Verlust einer konkreten beruflichen Qualifizierungsmöglichkeit

Der Vermögensschaden liegt in der vereitelten Eingliederungschance, die meine wirtschaftliche Lage nachhaltig verschlechtert hat.

3. Notwendigkeit weiterer Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft hat folgende Ermittlungsansätze nicht verfolgt:

- Feststellung, wann der Ärztliche Dienst tatsächlich mit der Prüfung beauftragt wurde
- Prüfung, ob und wann Herr Kern beim Ärztlichen Dienst nachgefragt hat
- Ermittlung vergleichbarer Fälle zur Bearbeitungsdauer beim Ärztlichen Dienst
- Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen hätten ergriffen werden können

4. Parallel anhängiges sozialgerichtliches Verfahren

Beim Sozialgericht Detmold ist eine Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG anhängig (eingereicht am 15.08.2025), die denselben Sachverhalt betrifft. Die dortige Begründung stützt sich auf die Verletzung der Eingliederungspflicht nach § 1 SGB II und § 3 SGB III.

III. Antrag

Ich beantrage, den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 03.11.2025 aufzuheben und die Ermittlungen gegen Herrn Kern wieder aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf:

- Die Pflichtverletzung durch unzureichende Fallsteuerung
- Den eingetretenen Vermögensschaden
- Die oben genannten ungeklärten Ermittlungsansätze

Ich bitte um eine zeitnahe Bearbeitung meiner Beschwerde und stehe für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Epp

Anlagen:

- Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 03.11.2025
- Kopie der Strafanzeige vom 28.08.2025
- Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Detmold vom 15.08.2025
- Postfachnachrichten vom 05.08.2025, 06.08.2025 und 08.08.2025
- Nachweis Gesundheitsfragebogen vom 17.06.2025